

Merkblatt zum Waffengesetz – Messer am Gewässer und in der Öffentlichkeit (Stand 2025)

Für Mitglieder des Fischereivereins Melle e.V.

Rechtlicher Hintergrund

Das **Waffengesetz (WaffG)** in Deutschland regelt, welche Messer mitgeführt werden dürfen. Es unterscheidet zwischen erlaubten Messern als **Gebrauchsgegenstände** (z.B. Angelmesser, kleines Taschenmesser) und **verbotenen Waffen** (z.B. bestimmte Einhandmesser etc.). Aufgrund der in den letzten Jahren stark **gestiegenen Gewaltkriminalität** in der Öffentlichkeit, oftmals auch mit Messern, wurde das Waffengesetz in jüngster Vergangenheit überarbeitet und verschärft.

Was ist der Unterschied zwischen transportieren und führen ?

- Ein Messer **führt**, wer dies unmittelbar griffbereit am Körper trägt, wie z.B. am Gürtel oder in der Tasche und dieses bei Bedarf schnell einsatzbereit in der Hand hält.
 - Ein Messer **transportiert**, wer dies **nicht unmittelbar einsatzbereit** und sicher verpackt bei sich trägt.
 - Es gilt die 4-Schritte Regel, sprich das Messer darf nicht in unter 4 Schritten einsatzbereit sein. Auf der sicheren Seite wäre man etwa, wenn bis zur Benutzung des Messers folgende 4 Schritte vollzogen werden müssen: Absetzen des Rucksacks, öffnen des Rucksacks, Herausnahme des Messers aus dem Rucksack, Öffnen des Messers/Herausnahme aus der Scheide oder dem Etui.
 - Generell gilt: Besitz und Transport ist oft unproblematisch, sobald ihr das Messer aber in der Öffentlichkeit „**führt**“ kann es Probleme geben. Deshalb im folgenden ein paar Tipps zum Führen von Messern.
-

Welche Messer darf ich führen ?

Verboten für alle:

- **Messer mit Klingenlängen über 12 cm** (mehr dazu unten)
 - **Springmesser** (Ausnahme: Klinge $\leq 8,5$ cm, seitlich ausklappbar, nur einseitig geschliffen, mit Rückenverriegelung)
 - **Fallmesser oder Butterflymesser**
 - **Messer mit zweischneidiger Klinge (z. B. Dolche)**
 - **Einhandmesser** (einhändig ausklappbar)
 - **Tarnwaffen** (z.B. Messer in Gürtelschnallen oder Gehstöcken, hier besonders wichtig: Auch ein im Fischtöter „verstecktes“ Messer ist definitiv verboten, hier handelt es sich sogar um eine Straftat und nicht nur eine bloße Ordnungswidrigkeit !)
-

Erlaubt für volljährige Angler (ab 18 Jahren)

Am Gewässer und in der Öffentlichkeit dürfen mitgeführt werden:

- **Feststehende Messer mit Klingenlänge bis 12 cm**
- **Taschenmesser und andere Klappmesser, wenn die Klingenlänge 12 cm nicht überschreitet**
- **Klingenlängen über 12 cm oder Einhandmesser (z.B. mit Daumenpin), wenn ein berechtigtes Interesse vorliegt, z. B.:**
 - Ausübung der Fischerei
 - Jagd, Brauchtumspflege, Sportzwecke

Wichtig:

- Das Messer muss **sicher und nicht offen zugänglich** transportiert werden, wenn es *nicht direkt beim Angeln genutzt* wird (z.B. im Auto oder auf dem Weg zum Gewässer).

- Auch das berechnigte Interesse hat seine **Grenzen**. Hier ein Beispiel:

Du wirst von der Polizei mit einem 20 cm langen Messer an der Elbe in Melle erwischt. Zwar hättest du theoretisch als Angler ein berechtigtes Interesse, aber der einzige angestrebte Zweck im Rahmen der Fischerei (Herzstich oder Kiemenrundschnitt bei einem Fisch) kann auch ohne weiteres mit einem unbedenklichen Taschenmesser von 6 cm Klingenlänge erfüllt werden.

Konsequenz: Du hast als Angler zwar erstmal einen Grund generell ein Messer zu führen, es überschreitet aber den für das berechnigte Interesse nötige Format maßlos. Ein kleineres, unbedenkliches Messer könnte denselben Zweck ebenso erfüllen. Wenn dies der Fall ist hast du leider hier im Zweifel kein berechtigtes Interesse mehr im Bezug auf das konkret mitgeführte Messer und somit gegen das Waffengesetz verstoßen, wenn die Beamten in der Situation dein mitgeführtes Messer für unverhältnismäßig halten. Daher gilt: Nehmt in eurem eigenen Interesse das für euren angestrebten Zweck kleinstnötige Messer mit !

Besonderheit: Minderjährige Angler (unter 18 Jahren)

Grundsätzlich ist es Minderjährigen gemäß § 2 Abs. 1 WaffG verboten, irgendeine Art von Waffen mitzuführen. Was eine Waffe im Sinne des WaffG ist, ist in § 1 Abs. 2 definiert. Hier ist nach enger Auslegung eigentlich **jedes** Messer geeignet, die „Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen“. Daher gilt besonders für Minderjährige:

- **Theoretisch erlaubt, aber nicht unproblematisch im Einzelfall:**
 - Feststehende Messer bis max. **12 cm Klingenlänge**
 - Normale kleine **Taschenmesser ohne Einhandöffnung (Absolute Empfehlung: Schweizer Armeemesser von Victorinox o.Ä., Klingenlänge meist 6-7 cm!)**
- **Nicht erlaubt:**
 - Einhandmesser (auch mit berechtigtem Interesse!)
 - Klingenlängen über 12 cm (auch mit berechtigtem Interesse !)
 - Alle oben genannten verbotenen Messer

Hinweis: Erziehungsberechtigte oder Aufseher tragen die Verantwortung für den sicheren und regelkonformen Umgang mit Messern.

Empfehlung für minderjährige Angler:

- **Nur einfache, kleine Taschenmesser oder Angelmesser mitführen** (Hier besonders beachten: Auch ein Filetirmesser ist oftmals zu lang und sollte daher eigentlich niemals mitgeführt werden! Fische filetiert man Zuhause!)
 - **Klingenlänge unter 8 cm**
 - **Nicht in der Öffentlichkeit führen** (nur am Gewässer und mit Aufsicht)
 - **Am besten im Angelrucksack aufbewahren**, nicht am Körper (Hosentasche/Gürtel/Jacke) !
-

Tipps zur sicheren Mitführung (Nur wenn ihr sie auch **FÜHREN** dürft !)

- Verwahrt euer Messer mindestens **in einer Gürtelscheide oder im Angelrucksack**.
 - Führt Messer **nur mit**, wenn sie wirklich für die Fischerei notwendig sind.
 - Bei Kontrollen durch Polizei oder Ordnungsamt stets auf die **Zweckgebundenheit hinweisen** („zur Ausübung der Fischerei“). Am besten gleich mit einer Erklärung, für was genau das Messer benötigt wird (waidgerechtes Abstechen von Fischen).
-

Bei Verstößen drohen:

- **Bußgelder** bis 10.000 €
 - **Strafrechtliche Konsequenzen** bei verbotenen Messern oder unsachgemäßem Führen in der Öffentlichkeit
-

Fragen?

Wendet euch an die Vorstand oder informiert euch bei der örtlichen Polizeibehörde. Bei konkretem Zweifel: lieber **auf Nummer sicher gehen!**